Anzeige



Copyright (c) 2023 BearFotos/Shutterstock.

Alte Hasen, neue Vorteile: Wer länger arbeitet, kann Steuern sparen

Mit dem Jahresbeginn 2026 wurde die Aktivrente nach § 3 Nummer 21 EStG eingeführt. Sie eröffnet Arbeitnehmern, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, einen monatlichen Steuerfreibetrag von bis zu 2.000 € auf den laufenden Arbeitslohn sowie auf sonstige Bezüge wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sofern diese nach dem 31. Dezember 2025 gezahlt werden. Ziel der Regelung ist die Förderung der Erwerbstätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus, verbunden mit einer spürbaren steuerlichen Entlastung und der Möglichkeit, die Lebensarbeitszeit flexibel zu gestalten.

Begünstigte Personenkreise

Die Aktivrente gilt für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die nichtselbständig tätig sind und deren Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen abführt. Vorherige selbstständige Tätigkeiten oder bereits bezogene Altersrenten spielen keine Rolle; maßgeblich ist ausschließlich das aktuell ausgeübte Beschäftigungsverhältnis. Ausgeschlossen sind Minijobs, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Beamtenverhältnissen oder steuerbefreite Ehrenämter. Der Krankenversicherungsstatus ist unbeachtlich. Auch geschäftsführende Gesellschafter können die Aktivrente nutzen, sofern Rentenversicherungsbeiträge abzuführen sind.

Höhe und Berechnung der Steuerfreistellung

Die Steuerbefreiung gilt monatsbezogen. Übersteigt der Arbeitslohn 2.000 €, unterliegt der darüberhinausgehende Betrag der regulären Lohnbesteuerung. Nicht genutzte Freibeträge verfallen und können nicht auf andere Monate übertragen werden. Sonderzahlungen, wie Boni, sind anteilig steuerfrei, soweit sie innerhalb des Freibetrags liegen. Abfindungen sind in der Regel nicht begünstigt, da sie nicht rentenversicherungspflichtig sind. Nachzahlungen für vergangene Zeiträume können steuerfrei sein, wenn sie laufenden Arbeitslohn betreffen, der die Voraussetzungen der Aktivrente erfüllt.

Umsetzung im Lohnsteuerverfahren

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen. Der steuerfreie Betrag wird in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in einem neuen Datenfeld („Steuerfreibetrag Aktivrente“) ausgewiesen. Die Aktivrente hat keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht. Diese bleibt unverändert bestehen. Werbungskosten und Vorsorgeaufwendungen, die den steuerfreien Arbeitslohn betreffen, sind nach § 3c bzw. § 10 Abs. 2 EStG nicht abziehbar, können jedoch anteilig für den steuerpflichtigen Anteil geltend gemacht werden.

Besonderheiten

Die Aktivrente kann nur in einem Arbeitsverhältnis berücksichtigt werden. Bei mehreren Dienstverhältnissen ist eine nachträgliche Berücksichtigung über die Einkommensteuererklärung möglich. Die Regelung gilt unabhängig vom Bezug einer Altersrente und umfasst auch Arbeitnehmer im Übergangsbereich (Midijobs). Sie erleichtert insbesondere älteren Arbeitnehmern die steuerfreie Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit, ohne dass komplizierte Nachweise erforderlich sind.

Fazit

Die Aktivrente bietet eine steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer über 67 und setzt zugleich einen Anreiz, die Erwerbstätigkeit länger fortzuführen. Für Arbeitgeber entsteht eine organisatorische Pflicht im Lohnsteuerverfahren, während Arbeitnehmer direkt von der Steuerbefreiung profitieren. Die Regelung ist ein präzises Instrument zur Stärkung der Flexibilität in der Lebensarbeitszeitgestaltung, zur Bindung erfahrener Arbeitskräfte und zur Entlastung der Lohnbuchhaltung bei älteren Beschäftigten.



Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH),
Master of Laws (LL.M),
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Partner bei der Sozietät VOSS
SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER in Oldenburg



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)